



Patientenverfügung – Beratungsauftrag

Schaffhausen, 1. Juni 2026

Zwischen Auftraggeber/in und Auftragnehmer/in wird folgender Auftrag abgeschlossen:

Auftraggeber/in

Person I

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Geburtstag _____ Tel./Mobile _____

E-Mail _____

Person II

Name _____ Vorname _____

Geburtstag _____ Tel./Mobile _____

E-Mail _____

Auftragnehmer/in

Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Schaffhausen
Zweigstrasse 2
8200 Schaffhausen

1. Inhalt des Auftrags

Der/Die Auftragnehmer/in berät und unterstützt den/die Auftraggeber/in auf Wunsch in folgenden Bereichen:

- Klärung von Fragen im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten, welche für die Regelung im Falle einer Urteilsunfähigkeit bedeutsam sind (vor allem medizinische, ethische und rechtliche Aspekte)
- Unterstützung bei der Erstellung der Patientenverfügung
- Information über Hinterlegung, Aufbewahrung, Herausgabe und Vernichtung der Patientenverfügung und weiteren damit zusammenhängenden Daten.

2. Honorar

Das Beratungshonorar beträgt CHF 175.- für Einzelpersonen und CHF 210.- für Ehepaare, inkl. Mehrwertsteuer und SRK Vorsorgemappe. Die Beratung beinhaltet eine Beratungsleistung von max. 1.5h für Einzelpersonen respektive 2h für Ehepaare. Weiterführende Beratungsleistungen werden mit einem Stundenansatz von CHF 75.-/h verrechnet.





Eine Rechnungsstellung erfolgt nach der Beendigung der Beratung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen durch den Auftraggeber zu bezahlen.

3. Dauer des Auftrags / Auftragsauflösung

Das Auftragsverhältnis kann jederzeit beidseitig aufgelöst werden. In einem solchen Fall ist das Honorar bis zur Auflösung geschuldet.

4. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Der/Die Auftragnehmer/in behandelt alle ihm anvertrauten Informationen und die sich aus der Beratung ergebenden persönlichen Informationen absolut vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Mandates an. Falls die Hinterlegung der Patientenverfügung durch den/die Auftraggeber/in bei der Geschäftsstelle des SRK vorgenommen wird, ermächtigt der/die Auftraggeber/in den/die Auftragnehmer/in, die Daten und Informationen mit der Hinterlegungsstelle auszutauschen.

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Mehr Informationen zur Verwendung Ihrer Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf www.srk-schaffhausen.ch/datenschutz.

5. Haftung

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und fachlich kompetenten Beratung. Er haftet jedoch nicht für allfällige Nachteile, die aus der Erstellung einer Patientenverfügung erwachsen können. Die Haftung für eine Schlecht- oder Nichterfüllung des Auftrags (z.B. Schäden im Zusammenhang mit der Eröffnung einer Patientenverfügung) wird im Rahmen des gesetzlich möglichen wegbedungen. Namentlich bestehen keine Ansprüche auf Ersatz von indirekten Schäden (Folgeschäden). Dies gilt sowohl für die vertragliche wie auch ausservertragliche Haftung.

6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Auftrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.

Ort/Datum

Ort/Datum

Auftragnehmer/in

Auftraggeber/in

Auftraggeber/in